

Satzung Turn- und Sportvereins Oldau-Ovelgönne e.V. Entwurf Änderungen JHV 2020



Rot: Worte, Sätze neu eingefügt

~~Rot durchgestrichen: Worte, Sätze gestrichen~~

§ 7 Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen

Von den Mitgliedern werden monatliche Beiträge erhoben.

Neue Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Umlagen kann der Verein für Instandsetzungen, Modernisierungen und Renovierungen von Vereinsheim, Sportheim, Tennisheim, Vereinsgaststätte „Teehaus“ und der Sportanlage am Ruthenbruchweg 2-4 in Ovelgönne erheben.

Eine Umlage kann der Verein auch für notwendige Ersatzbauten obiger Gebäude, Erneuerung der Sportanlagen sowie für Neubauten von Sportanlagen mit Umkleide-, Schiedsrichter-, Sport-, Büro- und Versammlungsräumen erheben.

Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr sowie etwaige Umlagen bis zu einer maximalen Höhe von 3 Jahresbeiträgen wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Sparten sind berechtigt für die aktiven Mitglieder ihrer Sparte die Erhebung eines Spartenbeitrages zu beschließen.

Daneben können die Spartenleitungen gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand Kurs~~gebühren~~ **beiträge** festsetzen.

Die Fälligkeit und die Zahlungsart und -weise der Beiträge und Spartenbeiträge sowie die Erhebung von Mahn- und Verzugsgebühren und deren jeweilige Höhe sind vom geschäftsführenden Vorstand in einer Beitragsordnung festzulegen.

Auf begründeten Antrag kann der Beitrag ermäßigt werden. Die Entscheidung darüber trifft der geschäftsführende Vorstand.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

Etwaige Umlagen sind von Ehrenmitgliedern bis zu einer maximalen Höhe von 3 Jahresbeiträgen der Passivmitgliedschaft zu zahlen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand in schriftlicher Form zu erklären. Er ist nur zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

~~Der Eingang der Kündigung wird durch den geschäftsführenden Vorstand bestätigt.~~

Mitglieder, die länger als 3 Monate mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind, werden nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den geschäftsführenden Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen.

Die Streichung wird durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitgeteilt und die Spielerpässe werden eingezogen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Erhalt der Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Mit der Einleitung des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte des Mitgliedes.

Ihm übertragene Ämter und Aufgaben darf er bis zum Abschluss des Verfahrens nicht mehr ausüben.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief an den geschäftsführenden Vorstand geltend gemacht und begründet werden.

§ 10 Vorstand

a) der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand i.S.d. § 26 BGB und besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart
- Mitgliederwart
- Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten von dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

b) der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Pressewart
- den Spartenleitern oder deren Vertretern
- dem Vorsitzenden der Vereinsjugend des TuS Oldau-Ovelgönne e.V.

1. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (außer den Spartenleitern) werden für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an, gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt.

Sie bleiben jedoch bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des Kassenwartes und des Pressewartes soll in Jahren mit gerader Endzahl und die des 2. Vorsitzenden, des Schriftführers und Mitgliederwartes in Jahren mit ungerader Endzahl erfolgen.

2. Der geschäftsführende Vorstand kann ein Vereinsmitglied als Geschäftsführer berufen, dessen Aufgabenbereich durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt wird.

3. Bei Ausscheiden oder dauernder Verhinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane ist der **geschäftsführende** Vorstand ermächtigt, deren Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder zu besetzen.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Hierzu zählen insbesondere:

- die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
- die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Sicherstellung einer geordneten Finanzlage
- die fristgerechte Abführung von Steuern, Gebühren und Beiträgen
- das Erstellen von Ordnungen (z.B. für die Benutzung von Trainingsplätzen, Vereinsheimen und -bussen)
- **die Benennung von Delegierten (z.B. zu den Versammlungen der Sportbünde und Fachverbände).**

5. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.

6. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich oder nebenberuflich Beschäftigte anzustellen.

7. Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

8. Den Mitgliedern sind bei der Ausübung ihres Amtes entstandene notwendige Auslagen zu erstatten.

§ 13 Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand 4 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Aushang im Schaukasten am Sportplatz Ovelgönne, Ruthenbruchweg 2 4 anzukündigen.

Anträge zu einer Versammlung können bis 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlungen sind dann vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen.

Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung des Termins durch Aushang im Schaukasten am Sportplatz Ovelgönne, Ruthenbruchweg 2 4.

Der geschäftsführende Vorstand erstellt die Tagesordnung.

Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- Feststellung **der fristgerechten und** ordnungsgemäßen Einladung
- ~~Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung~~
- Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder
- ~~Rechenschafts~~ **B**erichte
 - a) des Vorsitzenden
 - b) des Kassenwartes
 - c) **des Mitgliederwartes**
 - d) der Spartenleiter
 - e) Bericht der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen unter Benennung der zu besetzenden Ämter.
- **Ehrungen**

Versammlungen werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist der Schriftwart nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Versammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Sie sind nicht öffentlich.

Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.

Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Anträge werden zum Beschluss erhoben, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für den Antrag stimmt. (Ausnahmen siehe §§ 14 + 18).

Für Wahlen gilt Folgendes: Stimmenthaltungen zählen nicht.

Ein Kandidat ist gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bewerben sich mehrere Kandidaten für ein Amt, so ist der gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Es sollen folgende Feststellungen enthalten sein:

Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die Abstimmungsergebnisse, die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.